

10.02.20**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Vk - In - R - U

zu **Punkt 50** der 985. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2020

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

In Ziffer 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- ,a) In Satz 3 sind die Wörter „mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m.“ durch die Wörter „in der Regel mindestens 1,5 m und außerorts in der Regel mindestens 2 m; das gilt auch für das Überholen von sowie das Vorbeifahren an Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden, die auf Schutzstreifen und Radfahrstreifen verkehren.“ einzufügen.‘